

Nr. 867a

Verordnung zum Pflegefinanzierungsgesetz (Pflegefinanzierungsverordnung, PFV)

vom 30. November 2010 (Stand 1. Juni 2014)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 4, 7 Absatz 2, 11 und 13 Absatz 5 des Pflegefinanzierungsgesetzes vom 13. September 2010¹,
auf Antrag des Gesundheits- und Sozialdepartementes, *

beschliesst:

1 Rechnungstellung

§ 1 *Grundsätze*

¹ Die Leistungserbringer stellen der anspruchsberechtigten Person eine detaillierte und verständliche Rechnung zu. Diese hat alle Angaben zu enthalten, die benötigt werden, um die Berechnung der Vergütung der Leistung überprüfen zu können.

² Bei Vorliegen einer Vollmacht der anspruchsberechtigten Person können die Leistungserbringer der Wohnsitzgemeinde für den Beitrag an die Pflegekosten direkt Rechnung stellen. Der anspruchsberechtigten Person ist auf Verlangen eine Kopie der Rechnung zuzustellen. Die Leistungserbringer können der Wohnsitzgemeinde für mehrere anspruchsberechtigte Personen mit Sammelrechnung Rechnung stellen.

§ 2 *Rechnungen*

¹ Die Leistungserbringer weisen auf ihren Rechnungen die Kosten der Pflegeleistungen und jene der übrigen Leistungen getrennt aus.

¹ SRL Nr. [867](#) (G 2010 276)

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

² Sie gliedern die Kosten der Pflegeleistungen wie folgt:

- a. Beitrag des Krankenversicherers,
- b. Beitrag der anspruchsberechtigten Person,
- c. Beitrag der Wohnsitzgemeinde.

³ Sie schlüsseln die Kosten der Pflegeleistungen bei der ambulanten Krankenpflege zusätzlich nach der Art der Leistung gemäss Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29. September 1995 (KLV)² auf, bei der Krankenpflege im Pflegeheim nach dem Pflegebedarf gemäss Artikel 7a Absatz 3 KLV.

⁴ Die Wohnsitzgemeinden können mit den Leistungserbringern, insbesondere für Sammelrechnungen, eine abweichende Gliederung und Aufschlüsselung der Rechnung vereinbaren. Die Leistungserbringer haben der Wohnsitzgemeinde auf deren Verlangen jederzeit eine Rechnung gemäss den Absätzen 1 bis 3 zuzustellen.

⁵ Kosten für medizinische, therapeutische oder psychosoziale Betreuung oder Behandlung und für Pension, die zusätzlich zu den Pflegeleistungen anfallen, sind der anspruchsberechtigten Person oder dem Versicherer separat in Rechnung zu stellen.

§ 3 *Auszahlungen*

¹ Die Wohnsitzgemeinde entrichtet den Restfinanzierungsbeitrag für die ambulante Krankenpflege oder für die Krankenpflege im Pflegeheim der anspruchsberechtigten Person. Sofern die Leistungserbringer der Wohnsitzgemeinde für den Restfinanzierungsbeitrag gemäss § 1 Absatz 2 direkt Rechnung stellen, erfolgt die Auszahlung direkt an die Leistungserbringer.

² Die Wohnsitzgemeinde entrichtet ihren Beitrag an die Kosten der Akut- und Übergangspflege in jedem Fall den Leistungserbringern.

³ Die Auszahlung der Beiträge durch die Gemeinden erfolgt monatlich und in der Regel innert 30 Tagen seit Rechnungstellung.

² SR [832.112.31](#). Auf diese Verordnung wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

2 Kostenübernahme

2.1 Krankenpflege ambulant oder im Pflegeheim

§ 4 *Bestimmung des Restfinanzierungsbeitrages*

¹ Grundlage für die Bestimmung des Restfinanzierungsbeitrages ist der Ausweis der Kosten der Leistungserbringer mittels Kostenrechnung. Die Anforderungen an die Kostenrechnung richten sich

- a. bei der ambulanten Krankenpflege nach dem Finanzmanual des Spitex-Verbandes Schweiz,
- b. bei der Krankenpflege im Pflegeheim nach der Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung vom 3. Juli 2002³.

² Die Gemeinden berücksichtigen die notwendigen Leistungen der Leistungserbringer und deren Kosten, insbesondere die Kosten der Ausbildung des Pflegepersonals.

³ Der Restfinanzierungsbeitrag, den die Gemeinden mit den Leistungserbringern vereinbaren, ist in der Vereinbarung bei der ambulanten Krankenpflege nach der Art der Leistung gemäss Artikel 7 Absatz 2 KLV und bei der Krankenpflege im Pflegeheim nach den Pflegebedarfsstufen gemäss Artikel 7a Absatz 3 KLV abzustufen.

⁴ Die Gemeinden können in begründeten Fällen, insbesondere wenn die Führung einer Kostenrechnung gemäss Absatz 1 für den Leistungserbringer mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden ist, geringere Anforderungen an den Ausweis der Kosten stellen.

⁵ Für die Erfassung des Pflegebedarfs bei der Krankenpflege im Pflegeheim können die Leistungserbringer unter folgenden Systemen wählen:

- a. BESA 99 mit Leistungskatalog 2005: Die Umrechnung erfolgt mit 3,06 Minuten pro BESA-Punkt,
- b. BESA Version 4.0 mit Leistungskatalog 2010,
- c. * RAI/RUG in der Version CH-Index 2011 (gemäss Anhang 1).

³ SR [832.104](#)

2.2 Akut- und Übergangspflege

§ 5 *Kriterien für die Bedarfsabklärung*

¹ Der Bedarf an Akut- und Übergangspflege wird durch die Spitäler anhand der folgenden Kriterien abgeklärt:

- a. Die akuten gesundheitlichen Probleme der anspruchsberechtigten Person sind bekannt und stabilisiert. Diagnostische, therapeutische und pflegerische Leistungen in einem Akutspital sind nicht mehr notwendig.
- b. Die anspruchsberechtigte Person benötigt vorübergehend eine qualifizierte fachliche Betreuung, insbesondere durch Pflegepersonal.
- c. Ein Aufenthalt in einer Rehabilitationsklinik oder in einer geriatrischen Abteilung eines Spitals ist aus medizinischer Sicht nicht erforderlich.
- d. Die Akut- und Übergangspflege erhöht die Selbstpflegekompetenz der anspruchsberechtigten Person, sodass sie die vor dem Spitalaufenthalt vorhandenen Fähigkeiten und Möglichkeiten wieder in der gewohnten Umgebung nutzen kann.
- e. Es liegt ein Pflegeplan mit den Massnahmen zur Erreichung der Ziele nach Absatz 1d vor.

² Die Spitäler verordnen die Akut- und Übergangspflege nur, wenn alle Kriterien gemäss Absatz 1 erfüllt sind. Sie verordnen keine Akut- und Übergangspflege für Personen, die von einem Pflegeheim ins Spital eingetreten sind und denen die ihren Bedürfnissen entsprechende Pflege im betreffenden Pflegeheim selber angeboten werden kann. Sie sprechen sich vor der Anordnung der Akut- und Übergangspflege mit dem in Frage kommenden Leistungserbringer rechtzeitig über dessen verfügbare Kapazitäten ab.

³ Die Spitäler und die Leistungserbringer der stationären Akut- und Übergangspflege regeln die Modalitäten der Überweisung und der Zusammenarbeit durch Vereinbarung.

⁴ Das Gesundheits- und Sozialdepartement kann den Spitälern für die Abklärung des Bedarfs an Akut- und Übergangspflege ein einheitliches Formular vorschreiben.

2a Förderung der Ausbildung *

§ 5a * *Grundsätze*

¹ Die Gemeinden sorgen dafür, dass in der ambulanten Krankenpflege und in der Krankenpflege im Pflegeheim genügend Pflegepersonal ausgebildet wird.

² Die Leistungserbringer beteiligen sich an der Ausbildung von Pflegepersonal.

§ 5b * *Verbände*

¹ Der Spitex Kantonalverband Luzern (SKL) und die Luzerner Altersheimleiterinnen und -leiter Konferenz (LAK Curaviva) werden ermächtigt, zur Förderung der Ausbildung von Pflegepersonal bei den Leistungserbringern der ambulanten Krankenpflege und jenen der Krankenpflege im Pflegeheim einen Ausbildungsbeitrag zu erheben und an diejenigen Leistungserbringer zu verteilen, die Pflegepersonal ausbilden.

§ 5c * *Aufsicht*

¹ Der Regierungsrat ernennt für die Aufsicht und die Kontrolle über die Beitragserhebung und -verteilung der Verbände sowie für die Evaluation der Förderung der Ausbildung eine Kommission. Dieser gehören je eine Vertretung des SKL, der Association Spitex privée Suisse, der LAK Curaviva, des Verbandes Luzerner Gemeinden und des Gesundheits- und Sozialdepartementes an. Die Gemeindevertretung führt den Vorsitz. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst. *

² Die Verbände erstellen jährlich einen Bericht zuhanden der Kommission. Dieser gibt insbesondere Aufschluss über die eingezogenen und die ausbezahlten Ausbildungsbeiträge.

³ Die Verbände, die Gemeinden und der Kanton tragen die Kosten ihrer Vertretung selbst.

§ 5d * *Geltungsbereich*

¹ Zur Leistung eines Ausbildungsbeitrages an den sachlich zuständigen Verband verpflichtet sind Spitex-Organisationen und Pflegeheime,

- a. welche für im Kanton Luzern erbrachte Pflegeleistungen Beiträge nach dem Pflegefinanzierungsgesetz⁴ erhalten und
- b. nicht bereits Beiträge entweder an einen Verband leisten, welche unmittelbar der finanziellen Unterstützung der Ausbildung von Pflegepersonal in den Betrieben dienen, oder Beiträge in einen die Pflege betreffenden Berufsbildungsfonds nach Artikel 60 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002⁵ einzahlen.

² Als Pflegepersonal gelten die Angehörigen folgender Pflegeberufe:

- a. Ausbildungsniveau Assistenzstufe
 1. Assistent oder Assistentin Gesundheit und Soziales EBA
- b. Ausbildungsniveau Sekundarstufe II
 1. Fachmann oder Fachfrau Gesundheit (FaGe) EFZ
 2. Fachmann oder Fachfrau Langzeitpflege und -betreuung EFZ
- c. Ausbildungsniveau Tertiärstufe
 1. dipl. Pflegefachmann oder dipl. Pflegefachfrau HF
 2. dipl. Pflegefachmann oder dipl. Pflegefachfrau FH

⁴ SRL Nr. [867](#)

⁵ SR [412.10](#)

§ 5e * *Bemessung der zu erbringenden Ausbildungsleistung*

¹ Der sachlich zuständige Verband bestimmt für jeden Leistungserbringer jährlich die zu erbringende Ausbildungsleistung für das laufende Jahr. Diese entspricht dem Total der Soll-Werte für die Pflegeberufe der drei Ausbildungsniveaus.

² Der Soll-Wert eines Ausbildungsniveaus ist das Produkt der vom Leistungserbringer im vergangenen Jahr im Kanton Luzern erbrachten Pflegestunden im Sinn der KLV, des Bedarfsfaktors dieses Ausbildungsniveaus für die ambulante Krankenpflege oder die Krankenpflege im Pflegeheim sowie der für dieses Ausbildungsniveau anrechenbaren Kosten gemäss Anhang 2.

³ Der Bedarfsfaktor eines Ausbildungsniveaus entspricht dem Verhältnis zwischen dem kantonalen Bedarf an entsprechenden Abschlüssen in der ambulanten Krankenpflege oder der Krankenpflege im Pflegeheim gemäss Anhang 3 und den im Vorjahr im Kanton Luzern in der ambulanten Krankenpflege oder der Krankenpflege im Pflegeheim gesamthaft geleisteten Pflegestunden im Sinn der KLV.

⁴ Die Leistungserbringer sind verpflichtet, dem sachlich zuständigen Verband die für die Bemessung der zu erbringenden Ausbildungsleistung erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 5f * *Erbringung der Ausbildungsleistung*

¹ Die Leistungserbringer bestimmen selbst, in welchen Pflegeberufen sie Personal ausbilden, um die Ausbildungsleistung zu erbringen.

² Sie können die Ausbildungsleistung im eigenen Betrieb erbringen oder Ausbildungsverbände mit Leistungserbringern im Sinn von § 5d Absatz 1 bilden. Mit Bewilligung des zuständigen Verbandes nach § 5b kann die Ausbildungsleistung auch in einem Ausbildungsverband mit einem Spital mit Standort im Kanton Luzern erbracht werden. *

§ 5g * *Ermittlung der erbrachten Ausbildungsleistung*

¹ Die von einem Leistungserbringer erbrachte Ausbildungsleistung entspricht der Summe der Ist-Werte der drei Ausbildungsniveaus.

² Der Ist-Wert eines Ausbildungsniveaus ist das Produkt der Zahl der in einem Ausbildungsniveau Auszubildenden, des Bedarfsfaktors dieses Ausbildungsniveaus für die ambulante Krankenpflege oder die Krankenpflege im Pflegeheim im Sinn von § 5e Absatz 3 sowie der für dieses Ausbildungsniveau anrechenbaren Kosten gemäss Anhang 2.

³ Für die Ermittlung der Zahl der Auszubildenden anrechenbar sind grundsätzlich alle Personen, welche einen Ausbildungsgang besuchen, der zu einem Abschluss in einem Pflegeberuf nach § 5d Absatz 2 führt. Massgebend ist die Zahl der Auszubildenden per 31. Dezember des Vorjahres. Ebenfalls angerechnet werden können:

- a. Auszubildende Fachmann oder Fachfrau Betreuung EFZ und Personen, die sich auf die Berufsprüfung Fachmann oder Fachfrau Langzeitpflege und -betreuung EFZ vorbereiten, für das Ausbildungsniveau Sekundarstufe II, Letztere für maximal ein Jahr,
- b. * Personen in der ergänzenden Bildung zum Fachmann oder zur Fachfrau Pflege beziehungsweise Betreuung EFZ (Validationsverfahren) mit maximal zwei Jahren. Bei Ausbildungsverbänden können die Leistungserbringer den Auszubildenden oder die Auszubildende anteilmässig im Umfang der im jeweiligen Betrieb absolvierten Ausbildungsdauer anrechnen. Praktikantinnen und Praktikanten, die sich in Ausbildung zum dipl. Pflegefachmann HF oder zur dipl. Pflegefachfrau HF befinden, sind nur für den Hauptausbildungsbetrieb anrechenbar. Solche, die sich in Ausbildung zum Fachmann oder zur Fachfrau Gesundheit EFZ oder Betreuung EFZ befinden und deren Praktikum sechs Monate oder weniger dauert, dürfen von dem Leistungserbringer angerechnet werden, mit welchem der Lehrvertrag besteht.

§ 5h * *Ausbildungsbeitrag*

¹ Leistungserbringer, bei denen die Gegenüberstellung der zu erbringenden mit der erbrachten Ausbildungsleistung einen negativen Saldo ergibt, haben dem sachlich zuständigen Verband einen Ausbildungsbeitrag in der Höhe des Negativsaldos zu entrichten.

² Bei einem positiven Saldo erhalten die Leistungserbringer vom sachlich zuständigen Verband einen Ausbildungsbeitrag in der Höhe des Positivsaldos. Reichen die gesamthaft eingezogenen Ausbildungsbeiträge zur vollständigen Deckung aller Positivsaldi nicht aus, werden die verfügbaren Mittel anteilmässig im Verhältnis des Grades der Übererfüllung an die Leistungserbringer verteilt.

³ Ein nach Auszahlung aller Ausbildungsbeiträge verbleibender Restbetrag wird von den Verbänden gemeinsam an diejenigen Leistungserbringer verteilt, welche ihre Ausbildungsleistung im Ausbildungsniveau Tertiärstufe übererfüllt haben. Der Restbetrag wird anteilmässig im Verhältnis des Grades der Übererfüllung verteilt. Der maximal pro Auszubildenden und Auszubildende auszahlbare Beitrag entspricht den für die Krankenpflege im Pflegeheim anrechenbaren Kosten. Vorbehalten bleiben Rückstellungen der Verbände zur Finanzierung einer Evaluation der Förderung der Ausbildung.

§ 5i * *Kosten*

¹ Die Kosten des sachlich zuständigen Verbandes für die Administration der Beitragserhebung und -auszahlung sind von den Leistungserbringern im Verhältnis der von ihnen zu erbringenden Ausbildungsleistung zu tragen.

§ 5j * *Rechtsmittel*

¹ Entscheide der Verbände über den Ausbildungsbeitrag können mit Verwaltungsbeschwerde bei der Kommission angefochten werden.

² Gegen Entscheide der Kommission ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Kantonsgericht zulässig.

3 Schlussbestimmungen

§ 6

¹ Die Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

A1 Anhang 1: CH-Index 2011 (§ 4 Abs. 5c) *

§ A1-1 *

¹

Pflegestufe	Pflegeaufwand in Minuten pro Tag	Index PF	Original-RUGs
1	bis 20	0.095	PA0
2	21–40	0.285	PA1
3	41–60	0.476	BA1, PA2
4	61–80	0.666	IA1, BA2
5	81–100	0.857	PB1, PB2, BB1
6	101–120	1.046	CA1, IB1, PC1, BB2, PC2
7	121–140	1.237	IA2, IB2, CA2
8	141–160	1.427	PD1, PD2, CB1, RMA, RLA
9	161–180	1.617	CB2, SSA, RMB, CC1
10	181–200	1.807	SSB, PE1, RLB, CC2, PE2
11	201–220	1.998	SSC, SE1
12	ab 221	2.188	RMC, SE2, SE3

A2 Anhang 2: Anrechenbare Kosten (§§ 5e Abs. 2 und 5g Abs. 2) *

§ A2-1 *

¹ Für die Bemessung der zu erbringenden Ausbildungsleistung sind folgende Kosten pro Auszubildenden und Auszubildende und Jahr anrechenbar:

- a. Ausbildungsniveau Tertiärstufe: ambulante Krankenpflege Fr. 12 000 / Krankenpflege im Pflegeheim Fr. 8000
- b. Ausbildungsniveau Sekundarstufe II: ambulante Krankenpflege Fr. 8000 / Krankenpflege im Pflegeheim Fr. 6000
- c. Ausbildungsniveau Assistenzstufe: Krankenpflege im Pflegeheim Fr. 4000

² Für die Ermittlung der erbrachten Ausbildungsleistungen sind folgende Kosten pro Auszubildenden und Auszubildende und Jahr anrechenbar:

- a. Ausbildungsniveau Tertiärstufe
 1. dipl. Pflegefachmann / dipl. Pflegefachfrau HF: ambulante Krankenpflege Fr. 12 000 / Krankenpflege im Pflegeheim Fr. 8000
 2. dipl. Pflegefachmann / dipl. Pflegefachfrau FH: ambulante Krankenpflege Fr. 12 000 / Krankenpflege im Pflegeheim Fr. 8000
- b. Ausbildungsniveau Sekundarstufe II
 1. Fachmann/Fachfrau Gesundheit (FaGe) EFZ: ambulante Krankenpflege Fr. 8000 / Krankenpflege im Pflegeheim Fr. 6000
 2. Fachmann/Fachfrau Langzeitpflege und -betreuung EFZ: Krankenpflege im Pflegeheim Fr. 6000
 3. Fachmann/Fachfrau Betreuung EFZ: Krankenpflege im Pflegeheim Fr. 5000
- c. Ausbildungsniveau Assistenzstufe: Assistent/Assistentin Gesundheit und Soziales EBA: Krankenpflege im Pflegeheim Fr. 4000

A3 Anhang 3: Kantonaler Bedarf an Abschlüssen (§ 5e Abs. 3) *

§ A3-1 *

¹ Ambulante Krankenpflege

Ausbildungsniveau	jährlicher Bedarf Abschlüsse	Ausbildungsjahre bis zum Abschluss	kantonaler Bedarf
Ausbildungsniveau Tertiärstufe	23	3	69
Ausbildungsniveau Sekundarstufe II	35	3	105

Ausbildungsniveau	jährlicher Bedarf Abschlüsse	Ausbildungsjahre bis zum Abschluss	kantonaler Bedarf
Ausbildungsniveau Assistenzstufe	offen	2	offen
² Krankenpflege im Pflegeheim			
Ausbildungsniveau	jährlicher Bedarf Abschlüsse	Ausbildungsjahre bis zum Abschluss	kantonaler Bedarf
Ausbildungsniveau Tertiärstufe	43	3	129
Ausbildungsniveau Sekundarstufe II	65	3	195
Ausbildungsniveau Assistenzstufe	35	2	70

Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	30.11.2010	01.01.2011	Erstfassung	G 2010 308
Ingress	03.12.2013	01.01.2014	geändert	G 2013 630
§ 4 Abs. 5, c.	03.12.2013	01.01.2014	geändert	G 2013 630
Titel 2a	03.12.2013	01.01.2014	eingefügt	G 2013 630
§ 5a	03.12.2013	01.01.2014	eingefügt	G 2013 630
§ 5b	03.12.2013	01.01.2014	eingefügt	G 2013 630
§ 5c	03.12.2013	01.01.2014	eingefügt	G 2013 630
§ 5c Abs. 1	13.05.2014	01.06.2014	geändert	G 2014 251
§ 5d	03.12.2013	01.01.2014	eingefügt	G 2013 630
§ 5e	03.12.2013	01.01.2014	eingefügt	G 2013 630
§ 5f	03.12.2013	01.01.2014	eingefügt	G 2013 630
§ 5f Abs. 2	13.05.2014	01.06.2014	geändert	G 2014 251
§ 5g	03.12.2013	01.01.2014	eingefügt	G 2013 630
§ 5g Abs. 3, b.	13.05.2014	01.06.2014	geändert	G 2014 251
§ 5h	03.12.2013	01.01.2014	eingefügt	G 2013 630
§ 5i	03.12.2013	01.01.2014	eingefügt	G 2013 630
§ 5j	03.12.2013	01.01.2014	eingefügt	G 2013 630
Titel A1	01.02.2011	01.01.2011	eingefügt	G 2011 76
§ A1-1	01.02.2011	01.01.2011	eingefügt	G 2011 76
Titel A2	03.12.2013	01.01.2014	eingefügt	G 2013 630
§ A2-1	03.12.2013	01.01.2014	eingefügt	G 2013 630
Titel A3	03.12.2013	01.01.2014	eingefügt	G 2013 630
§ A3-1	03.12.2013	01.01.2014	eingefügt	G 2013 630

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
30.11.2010	01.01.2011	Erlass	Erstfassung	G 2010 308
01.02.2011	01.01.2011	Titel A1	eingefügt	G 2011 76
01.02.2011	01.01.2011	§ A1-1	eingefügt	G 2011 76
03.12.2013	01.01.2014	Ingress	geändert	G 2013 630
03.12.2013	01.01.2014	§ 4 Abs. 5, c.	geändert	G 2013 630
03.12.2013	01.01.2014	Titel 2a	eingefügt	G 2013 630
03.12.2013	01.01.2014	§ 5a	eingefügt	G 2013 630
03.12.2013	01.01.2014	§ 5b	eingefügt	G 2013 630
03.12.2013	01.01.2014	§ 5c	eingefügt	G 2013 630
03.12.2013	01.01.2014	§ 5d	eingefügt	G 2013 630
03.12.2013	01.01.2014	§ 5e	eingefügt	G 2013 630
03.12.2013	01.01.2014	§ 5f	eingefügt	G 2013 630
03.12.2013	01.01.2014	§ 5g	eingefügt	G 2013 630
03.12.2013	01.01.2014	§ 5h	eingefügt	G 2013 630
03.12.2013	01.01.2014	§ 5i	eingefügt	G 2013 630
03.12.2013	01.01.2014	§ 5j	eingefügt	G 2013 630
03.12.2013	01.01.2014	Titel A2	eingefügt	G 2013 630
03.12.2013	01.01.2014	§ A2-1	eingefügt	G 2013 630
03.12.2013	01.01.2014	Titel A3	eingefügt	G 2013 630
03.12.2013	01.01.2014	§ A3-1	eingefügt	G 2013 630
13.05.2014	01.06.2014	§ 5c Abs. 1	geändert	G 2014 251
13.05.2014	01.06.2014	§ 5f Abs. 2	geändert	G 2014 251
13.05.2014	01.06.2014	§ 5g Abs. 3, b.	geändert	G 2014 251